1. In einer zweifachen Bedeutung, wenn eine Handlung, wenn aber die Absicht und Willen des Thäters auf die Verwirklichung des Thatbestandes gerichtet ist: ein Vorsatz. Absicht ist hier nicht Meinung. Eine zweifache Bedeutung hat das Wort Absicht, wenn es Handlung und Willen des Thäters bezeichnet, wenn es Handlung, wenn es Meinung ist. Ein Vorsatz ist Meinung, aber die Absicht ist mehr als Meinung. Ein Vorsatz ist Meinung, aber die Absicht ist mehr als Meinung. Ein Vorsatz ist Meinung, aber die Absicht ist mehr als Meinung.

2. Eine Handlung muß vorgenommen sein, damit sie Absicht sein kann. Eine Handlung muß vorgenommen sein, damit sie Absicht sein kann. Eine Handlung muß vorgenommen sein, damit sie Absicht sein kann.

3. Ein Thäter muß die Absicht haben, daß sein Handeln den Thatbestand verwirkliche. Ein Thäter muß die Absicht haben, daß sein Handeln den Thatbestand verwirkliche. Ein Thäter muß die Absicht haben, daß sein Handeln den Thatbestand verwirkliche.

u. Syl.

§ 24.

In einem Falle ist eine Handlung, wenn sie vorgenommen ist, um eine Absicht zu verwirklichen, und nicht vorgenommen ist, um eine Absicht zu verwirklichen.

1. Wenn jemand eine Handlung